



FACT SHEET zur FAMILIENSTIFTUNG

UnternehmerKompositionen
Rechtsberatungsgesellschaft und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Am Meerkamp 26
40667 Meerbusch
Tel.: +49 (0) 2132 915 74 90
Fax: +49 (0) 2132 519 00 33

Sehr geehrte Stiftungsinteressierte,

mit diesem Fact Sheet folgen wir Ihrem häufig geäußerten Wunsch nach gebündelten Informationen zum Kern einer Stiftung sowie Literaturempfehlungen zum Thema, damit Sie sich - vorab zu einem persönlichen Gespräch - einen ersten Überblick verschaffen können.

Diese Übersicht greift unsere Erfahrungen aus der Beratungspraxis ebenso auf wie stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Grundlagen. Sie kann die persönliche Beratung nicht ersetzen, Ihnen aber bereits die gewünschten Einblicke vorab vermitteln und die Annäherung an dieses neue Thema erleichtern.

Wir freuen uns auf Ihre Nachfragen, Anmerkungen und die persönlichen Gespräche mit Ihnen.

Herzliche Grüße



Thorsten Klinkner
Rechtsanwalt/Steuerberater
Geschäftsführer



Martin Buß
Rechtsanwalt
Fachbereichsleiter Stiftungszivilrecht

A. ZIVILRECHT

I. Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage zur Errichtung einer Stiftung regelt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in den §§ 80 ff. BGB und verweist in § 86 BGB auf das Vereinsrecht. Ergänzt werden die Regelungen des BGB von den Stiftungsgesetzen der einzelnen Bundesländer. Zur Errichtung einer Familienstiftung bedarf es der behördlichen Anerkennung.

UnternehmerKompositionen
Rechtsberatungsgesellschaft und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Am Meerkamp 26
40667 Meerbusch
Tel.: +49 (0) 2132 915 74 90
Fax: +49 (0) 2132 519 00 33

II. Wirkweise, Stiftungszweck und Vermögen

1. Eine Stiftung ist eine juristische Person, die mithilfe eines – von einem oder mehreren Stifter(n) – gestifteten Vermögens einen vom Stifter festgelegten Zweck verwirklicht. Der Stifter überträgt (teilweise) sein betriebliches und/oder privates Vermögen an die Stiftung. Dies bewirkt zugleich den Schutz des gestifteten Vermögens, da das Stiftungsvermögen unabhängig ist von den persönlichen Lebensrisiken der Stifterfamilie, wie Scheidung, Handlungsunfähigkeit oder Tod.
2. Familienstiftung ≠ gemeinnützige Stiftung: Wegen eines weit verbreiteten Irrtums eine ausdrückliche Klarstellung: Der Zweck einer Stiftung kann gemeinnützig, muss es aber nicht sein. Eine Familienstiftung (verfolgt keinerlei gemeinnützige Zwecke, sondern) hat ihren ausschließlichen Zweck darin, den Stifter sowie diejenigen Familienmitglieder zu begünstigen, die der Stifter per Satzung als begünstigungsfähig einordnet.
3. Den ausgegebenen Stiftungszweck verwirklicht eine Stiftung grundsätzlich aus den Erträgen des gestifteten Vermögens. Das gestiftete Vermögen selbst bleibt erhalten und wird nicht verbraucht (es sei denn, die Stiftung ist als sog. Verbrauchsstiftung anerkannt), so dass eine Stiftung auf Ewigkeit angelegt ist.
4. Wie groß das Vermögen zur Anerkennung einer Stiftung sein muss, beurteilt sich nach dem Umfang des durch den Stifter festgelegten Stiftungszwecks. Daher eine weitere Klarstellung: Keineswegs wird ein Millionen-Vermögen benötigt, um eine Stiftung als Baustein sinnvoll in das eigene Vermögenskonzept zu integrieren.

III. Satzungsgestaltung

1. In der Satzungsgestaltung ist der Stifter weitgehend frei. Mit dem Gesellschaftsrecht vergleichbare Restriktionen und Vorgaben sind dem Stiftungsrecht weitgehend fremd. Eine Stiftungssatzung will gut durchdacht sein, um den jeweils individuell gewünschten Grat zwischen unabänderlichen Regelungen zum Vermögensschutz einerseits und der Möglichkeit flexibler, zeitgemäßer Anpassungen andererseits zu treffen.
2. Das einzige, gesetzlich vorgeschriebene Stiftungsorgan ist der Vorstand, der auch allein mit dem Stifter und idealerweise einer weiteren Person besetzt

sein kann. Es bedarf keiner konzernähnlichen Organstruktur. Der Stifter kann sich umfangreiche (Veto-) Rechte in der Stiftungssatzung einräumen und so maßgeblich auf die Stiftungstätigkeit und sämtliche Beschlüsse Einfluss nehmen.

UnternehmerKompositionen
Rechtsberatungsgesellschaft und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Am Meerkamp 26
40667 Meerbusch
Tel.: +49 (0) 2132 915 74 90
Fax: +49 (0) 2132 519 00 33

IV. Satzungsänderungen, Beendigung

1. Änderungen der Stiftungssatzung und des -zwecks sind dann möglich, wenn der Stifter in der Satzung Änderungsvorbehalte aufgenommen hat bzw. wenn Anpassungen aufgrund von gravierenden Änderungen geboten erscheinen und die Anerkennungsbehörde der jeweiligen Änderung zustimmt. Dies gewährleistet den Vermögensschutz und bewahrt den Stifter-Willen in der Generationenfolge.
2. Auch die Beendigung einer Stiftung ist rechtlich möglich. Als Gründe kommen die Erfüllung eines von vornherein begrenzten Stiftungszwecks, die Insolvenz oder bspw. die behördliche Aufhebung der Stiftung gemäß § 87 BGB aufgrund Unmöglichkeit der Zweckerfüllung oder Verstoß der Stiftung gegen das Gemeinwohl in Betracht. Eine willkürliche Beendigung durch spätere Nachfahren, deren Ziel es sein kann, das Stiftungsvermögen untereinander aufzuteilen, ist hingegen unmöglich. Die Stiftung hält die Familie folglich zusammen.

B. STEUERRECHT

I. Besteuerung der Errichtung einer Familienstiftung

1. Nach den Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) ist es nicht möglich ein bestehendes Unternehmen – zum Beispiel in der Rechtsform einer Personen- oder Kapitalgesellschaft – in eine Stiftung umzuwandeln. Nicht möglich ist außerdem eine steuerfreie Einbringung von Vermögen in eine Stiftung im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG). Im Zeitpunkt der Errichtung einer Familienstiftung besteht ausschließlich die Möglichkeit, das Vermögen an die Stiftung zu verschenken.
2. Schenkung: Die Schenkung von Vermögen unterliegt dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG). Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers, Anteile an Personengesellschaften und über 25%ige Beteiligungen an Kapitalgesellschaften können unter bestimmten Voraussetzungen zu 100% oder zumindest 85% steuerfrei übertragen werden. Kann der Wert des übertragenen Vermögens nicht von der Besteuerung freigestellt werden, wird über einen persönlichen Freibetrag zumindest eine steuerliche Entlastung erzielt.
3. Verkauf: Sobald die Familienstiftung anerkannt wurde, besteht die Möglichkeit, Vermögen an diese zu verkaufen. Im Regelfall bietet sich diese Übertragungsform für Privatvermögen in Form von Immobilien, Kunstgegenständen oder Edelmetallen an.

Das Einkommensteuergesetz (EStG) ermöglicht einen steuerfreien Verkauf, während im alternativen Fall einer Schenkung eine Besteuerung des Verkehrswerts erfolgen kann.

UnternehmerKompositionen
Rechtsberatungsgesellschaft und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Am Meerkamp 26
40667 Meerbusch
Tel.: +49 (0) 2132 915 74 90
Fax: +49 (0) 2132 519 00 33

II. Laufende Besteuerung einer Familienstiftung

1. Körperschaftsteuergesetz (KStG): Familienstiftungen unterliegen der Körperschaftsteuer. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung kommt eine Steuerbefreiung für Familienstiftungen – wie sie nur für bestimmte Bereiche einer gemeinnützigen Stiftung vorgesehen ist – nicht in Frage. Auch handelt es sich bei einer Familienstiftung um kein „Steuersparmodell“, sondern um eine regulär besteuerte juristische Person.

Ihr zu versteuerndes Einkommen ermittelt sich weitgehend nach dem Einkommensteuergesetz, wobei Spezialregelungen u.a. für Beteiligungserträge aus Kapitalgesellschaften zu beachten sind. Diese werden nur i.H.v. 5% in das zu versteuernde Einkommen einbezogen und können unter Umständen bis zu einer Höhe von EUR 116.020 steuerfrei vereinnahmt werden. Neben tatsächlichen Aufwendungen (bzw. bei Kapitalerträgen dem Sparer-Pauschbetrag von EUR 801) können Stiftungen einen Freibetrag von EUR 5.000 von ihren Einnahmen abziehen. Der Steuersatz beträgt 15%.

2. Gewerbesteuergesetz (GewStG): Stiftungen unterliegen – anders als zum Beispiel Kapitalgesellschaften – nicht aufgrund ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer. Nur mit einem Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommensteuergesetzes, zum Beispiel in Form von Photovoltaikanlagen, deren erzeugter Strom ins Netz eingespeist wird, unterliegen sie der Gewerbesteuerpflicht.

III. Laufende Besteuerung der Begünstigten einer Familienstiftung

Die Begünstigten erzielen durch ihre von der Familienstiftung bezogenen Zuwendungen Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Stiftung hat hiervon 25% Kapitalertragsteuer einzubehalten. Jeder Begünstigte sollte diese Zuwendungen in seiner Einkommensteuererklärung angeben und eine Günstigerprüfung beantragen. In diesem Fall prüft die Finanzverwaltung, ob eine Besteuerung mit dem fixen Steuersatz von 25% oder dem persönlichen Steuersatz günstiger ist.

IV. Erbersatzsteuer einer Familienstiftung

Das Vermögen von Familienstiftungen unterliegt im Turnus von 30 Jahren der sog. Erbersatzsteuer. Auch hierbei ist eine Freistellung von begünstigtem Vermögen nach §§ 13a bis 13d ErbStG möglich. Der nicht begünstigte Teil des Vermögens wird mit zwei persönlichen Freibeträgen i.H.v. jeweils EUR 400.000 entlastet.

C. LITERATUR zum THEMA „STIFTUNG“

I. Veröffentlichungen der UnternehmerKompositionen

| Titel | Autoren | Auflage | ISBN | Jahr |
|---|-------------------|---------|-------------------|------|
| Die Familienstiftung – Ein steuerlicher Praxisleitfaden | Klinkner/Jaenecke | 1 | 978-3-658-25171-0 | 2019 |
| Praxishandbuch Erbrecht Beitrag: „Stiftungen – Begriff, Errichtung, Organisation, Verwaltung“ | Klinkner/Buß | 1 | 978-3-886-06532-5 | 2019 |
| Stiftungsunternehmen: Theorie und Praxis Beitrag: „Checks and Balances einer unternehmensverbundenen Familienstiftung – Die Satzungsgestaltung als Grundstein für den langfristigen Erfolg“ | Klinkner/Buß/Ens | 1 | 978-3-658-18989-1 | 2018 |

UnternehmerKompositionen
Rechtsberatungsgesellschaft und
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Am Meerkamp 26
40667 Meerbusch
Tel.: +49 (0) 2132 915 74 90
Fax: +49 (0) 2132 519 00 33

II. Veröffentlichungen anderer Autoren (in alphabetischer Reihenfolge der Autoren)

| Titel | Autoren | Auflage | ISBN | Jahr |
|--|---|---------|-------------------|------|
| Rechnungslegung und Prüfung von Stiftungen | Berndt/Nordhoff | 2 | 978-3-406-71600-3 | 2019 |
| Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 5: Verein, Stiftung bürgerlichen Rechts | Beuthien/Gummert/Schöpfli (Hrsg.) | 4 | 978-3-406-65524-1 | 2016 |
| Stiftung als Nachfolgeinstrument | Feick | 1 | 978-3-40666-068-9 | 2015 |
| Modell unternehmensverbundene Stiftung | Fleisch/Eulerich/Krimmer/Schlüter /Stolte | 1 | 978-3-503-18120-9 | 2018 |
| Die Familienstiftung als Gestaltungsinstrument im Rahmen der Unternehmensnachfolge | Frieling | 1 | 978-3-503-16547-6 | 2015 |
| Vermögensschutz durch privat- und gemeinnützige Stiftungen | Gierhake | 1 | 978-3-73224-568-0 | 2014 |
| Handbuch der Stiftung | Götz/Pach-Hassenheimb | 3 | 978-3-482-64583-9 | 2018 |
| J. von Staudingers Kommentar zum BGB, Band „Stiftungsrecht“ (§§ 80-89 BGB) | Hüttemann/Rawert | 2 | 978-3-8059-1225-9 | 2017 |
| Landesstiftungsrecht | Hüttemann/Richter/Weitemeyer | 1 | 978-3-50449-945-7 | 2011 |
| Das große Handbuch der Stiftungen | Köber | 1 | 978-3-95972-135-6 | 2018 |
| Handbuch der Stiftungspraxis | Otto | 2 | 978-3-45228-044-2 | 2015 |
| Stiftungsrecht | Richter | 5 | 978-3-406-73154-9 | 2019 |
| Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 1: Allgemeiner Teil §§ 1-240, AllgPersönlR, ProstG, AGG | Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg (Hrsg.) | 8 | 978-3-406-72601-9 | 2018 |
| Die Stiftung in der Beraterpraxis | Schiffer | 4 | 978-3-95661-030-1 | 2015 |
| Rechtsbeziehungen zwischen Stifter und Stiftung | Schulte | 1 | 978-3-658-16359-4 | 2017 |
| Familienstiftung und Nachfolgegestaltung | von Löwe | 2 | 978-3-40669-244-4 | 2016 |
| Juristische Personen und ihre Organe als Vorstand der Stiftung | Wanka | 1 | 978-3-658-21644-3 | 2018 |
| Stiftungen in der Praxis | Wiegand/Haase-Theobald/Heuel/Stolte | 4 | 978-3-65806-103-6 | 2015 |